

Netzbereich der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH gelten die nachstehenden Preise.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung gültig ab 01. Januar 2023						
Entnahmenetzbereich	< 2.500 h ^{*)}		> 2.500 h ^{*)}		Monatspreissystem	
	Jahresleistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahresleistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Monatsleistungspreis Euro/kW/Mon	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung MS	7,44	3,86	88,80	0,61	14,80	0,61
Umspannung MS/NS	8,76	5,17	120,96	0,63	20,16	0,63
Niederspannung NS	12,12	5,92	124,92	1,35	20,82	1,35

^{*)} Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung gültig ab 01. Januar 2023		
Bedarfsart	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung	42,00	6,39
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen, Elektro-Direktheizungen)	-	3,20
Nachtspeicherheizungen	-	3,20
Elektromobilität	-	3,20

Die genannten Preise sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der Belastungen aus der Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Außerdem müssen noch die KWK-Umlage gemäß § 26 KWKG, die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG, sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV berücksichtigt werden.

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung gültig ab 01. Januar 2023	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
A Stromlieferung an Tarifikunden außerhalb Schwachlastregelung	1,32
B Stromlieferung auf Basis der Schwachlastregelung	0,61
C Stromlieferung an Sondervertragskunden	0,11

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH werden folgende Umlagen verrechnet.

Umlage gemäß § 26 KWKG-Gesetz gültig ab 01. Januar 2023	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
Standardsatz für Letztverbraucher ¹	0,357

¹ Letztverbrauchern, die die Voraussetzungen nach § 27 KWKG erfüllen, wird eine begrenzte KWKG-Umlage verrechnet. Sonderregelungen gelten ebenfalls für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, für Entnahmen von Stromspeichern und Schienenbahnen (vgl. § 27a-d KWKG).

Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG gültig ab 01. Januar 2023	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
Standardsatz für alle Letztverbraucher	0,591

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 01. Januar 2023	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
A Satz für die Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,417
B Satz für die Abnahme größer 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
C Stromintensive Gewerbe für die Abnahme größer 1.000.000 kWh	0,025